

SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME
		BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 01.11.2023
----------	-------------------------------	-------------------------------------

Zum o. g. Änderungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltamt

- Im Bereich der gemischten Baufläche in Schöppenstedt befand sich ein Mineralöllager. Gegebenenfalls können sich Nutzungseinschränkungen bei der Überplanung des Grundstücks ergeben.
- Ein großer Teilbereich der geplanten Wohnbaufläche liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Altenau. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten bis zur Festsetzung durch Verordnung als festgesetzt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 6 BauGB zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des § 78 Absatz 4 WHG. Ausnahmegenehmigungen sind nach Antragstellung möglich (siehe § 78 Absatz 5 WHG).

- Die Ausführung des Umweltberichtes hat nach der Anlage zu § 2 Absatz 4 BauGB zu erfolgen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel ist in der Umweltprüfung heranzuziehen.
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen regelmäßig besonders und auch streng geschützte Arten wie beispielsweise Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn sowie insbesondere der Feldhamster vor. Solche potentiellen Vorkommen sind spätestens in der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.
- Auf Grund der besonderen Standortbedingungen der Änderungsbereiche in Schöppenstedt (Meyenburgstraße) sowie Uehrde und Winnigstedt sind im Laufe der verbindlichen Bauleitplanung die Artenschutzbelange besonders zu berücksichtigen.
- Meiner unteren Naturschutzbehörde liegen Daten zu Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches in Winnigstedt vor.

Bemerkung:

Die Hinweise zu dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet werden in die Begründung aufgenommen.

Zu den Planungen an der Meyenburgstraße und in Uehrde werden die Hinweise zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Ebenso die Hinweise zur Ausführung des Umweltberichtes.

Für die Fläche in Winnigstedt wird zum parallel aufgestellten Bebauungsplan bereits eine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt. Hier sollte, wie üblich, im Vorfeld eine Abstimmung mit der UNB des Landkreises erfolgt sein. Daher wird davon ausgegangen, dass das potentielle Vorkommen von Feldhamstern mitgeprüft wird.

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bau- und Planungsamt

Die Gemeinde Uehrde hat im Jahr 2021 den Bebauungsplan "Uehrde-West" zur Rechtskraft gebracht. Vor diesem Hintergrund ist ein Bedarf für ein weiteres Wohngebiet südwestlich der bebauten Ortslage nicht erkennbar und auch nicht begründet. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass sich südwestlich des Änderungsbereiches keine Biogasanlage, sondern eine Siloanlage befindet. Die nächstgelegene Biogasanlage liegt zwischen den Ortslagen Watzum und Warle.

Bemerkung:

Der Regionalverband Großraum Braunschweig wurde ebenfalls am Verfahren gem. § 4(1) BauGB beteiligt und hat zur Entwicklung eines weiteren Wohngebietes in Uehrde keine Anregungen, bzw. Bedenken geäußert. Insofern behält die Samtgemeinde die Wohnbauflächen bei. Die Begründung wird hinsichtlich der Siloanlage korrigiert.

2	NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 27.10.2023
---	--	------------------------------

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf-hier Feuerwehr-, nördlich der L 622 im Abschnitt 30 in der Gemarkung Groß Winnigstedt, berührt.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die festgesetzte Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) an der L 622 befindet sich im Abschnitt 30 bei Station 1376. Außerhalb der OD-Grenze sind die Bauverbotszone und das Zu- und Ausfahrtsverbot an der freien Strecke zu berücksichtigen.

Einzelheiten werden in dem Bebauungsplanverfahren geregelt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte jedoch Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Um eine Betroffenheit mit eigenen geplanten Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, bitte ich, um eine Rückmeldung mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und die zeichnerische Darstellung in einer Übersicht zum Geltungsbereich.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

3	NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 - Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
---	---	---------------------

4	NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Oldenburg	Stellungnahme vom 27.10.2023
---	--	------------------------------

Gegen das o.g. Vorhaben in den o.g. Ortschaften gemäß Anlage bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.

Ich weise dennoch auf Folgendes hin:

1,3 km westlich der Ortschaft Uehrde befindet sich der Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Uehrde. Dieser ist gem. § 6 LuftVG genehmigt. Es gelten die Regelungen über Hindernisfreiflächen gem. Merkblatt für die Zulassung von UL-Flugplätzen nach LuftVG § 6 und gem. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, NfL I 92/13 (siehe Anlage).

Sollten in dem Wohngebiet Photovoltaik-Module installiert werden, ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Antireflexbeschichtungen der Photovoltaik-Module sicherzustellen, dass es zu keiner Blendung von Luftverkehrsteilnehmern kommt.

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet.

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

5	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme
---	-------------------------------------	----------------------------

6	Avacon Netz GmbH, Helmstedt	Stellungnahme vom 02.11.2023
---	------------------------------------	-------------------------------------

Wir erhielten von der Samtgemeinde Elm-Asse das o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundsätzlich stimmen wir der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

Wir sind interessiert, das Gebiet netztechnisch zu erschließen.

Die im Plangebiet befindlichen Mittelspannungskabel und Gasleitungen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

6	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 16.10.2023
---	-------------------------------------	-------------------------------------

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang

Lfd.-Nr.: LR-ID: 0966799-AVA (bitte stets mit angeben)

Ihr Zeichen: FbIV/Stie.

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde
Schöppenstedt, jetzt Samtgemeinde Elm-Asse
Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beige-fügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Bemerkung:

Die Leitungen in der Nähe der gemischten Baufläche liegen alle innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und sind ausreichend gesichert.

Bei der Wohnbaufläche befindet sich im Südwesten im Plangebiet eine Niederspannungsleitung. Diese wird entsprechend der Systematik aber nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Hier werden nur überregional und regionalbedeutsame Leitungen in die Darstellungen aufgenommen. Alle anderen Leitungen liegen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und sind darüber ausreichend gesichert

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Die Sicherung der privaten Hausanschlüsse auf den Privatgrundstücken muss schon im Interesse der Eigentümer liegen, hier erfolgt keine separate Kennzeichnung. Zumal dieses auch nicht dem Maßstab des Flächennutzungsplans entspricht.

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

8 EEW Energy from Waste AG, Helmstedt Stellungnahme vom 11.10.2023

keine Hinweise

9 NLWKN, Braunschweig Stellungnahme vom 20.10.2023

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Unterlagen z. o.g. Vorgang wird festgestellt, dass von der NLWKN-Betriebsstelle Süd als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen im Besitz des NLWKN von den Planungen nicht betroffen sein werden.

Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich die von Ihnen vorgelegte Flächennutzungsplanänderung Elm-Asse im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Altenau befindet. Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) freizuhalten, es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 5 WHG. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hier der Landkreis Wolfenbüttel. Für weitere Fragen empfehle ich Ihnen sich mit der zuständigen unteren Wasserbehörde in Verbindung zu setzen und bitte die Hinweise in den weiteren Planungen zu beachten.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Die Untere Wasserschutzbehörde des Landkreis Gifhorn wurde am Planverfahren beteiligt und hat ebenfalls auf das vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiet hingewiesen.

10 Regionalverband Großraum Braunschweig Stellungnahme vom 26.10.2023

Die Samtgemeinde Elm-Asse plant mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen in der Stadt Schöppenstedt, einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Uehrde sowie einer Fläche für Gemeinbedarf und einer Fläche für Landwirtschaft in der Gemeinde Winnigstedt.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Nördlich angrenzend an die in der Stadt Schöppenstedt geplante gemischte Baufläche befindet sich ein im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegtes Vorranggebiet "regional bedeutsamer Wanderweg". Die bestehende Wegeverbindung ist hier zu erhalten.

Die ebenfalls in der Stadt Schöppenstedt geplante Wohnbaufläche befindet sich zu ihrem überwiegenden Teil innerhalb eines im RROP 2008 festgelegten Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz, wobei Teile dieses Gebietes auch als Überschwemmungsgebiet der Altenau festgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang ist auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) hinzuweisen. Die hier enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Themenfeld Hochwasserschutz sind durch die Träger der Bauleitplanung im Rahmen von Planverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen, im vorliegenden Fall insbesondere die Grundsätze unter Ziffer II.2. zu Planungen in Überschwemmungsgebieten.

Im weiteren Planverfahren ist daher eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Erfordernissen bezüglich des Hochwasserschutzes zu führen und in der Planbegründung zu dokumentieren.

Zu den Änderungsbereichen in den Gemeinden Uehrde und Winnigstedt habe ich keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bemerkung:

Die Begründung wird ergänzt.

11 Unterhaltungsverband Schunter, Königslutter am Elm keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

12 Unterhaltungsverband Oker, Altenau Stellungnahme vom 11.10.2023

Die Stellungnahme des UHV Oker beschränkt sich auf die Planungen in Schöppenstedt und hier auf den Bereich "Wohnen am Jungfernstieg.

Dieser Bereich wird von der Altenau, ein Gewässer 2. Ordnung durchflossen, für das der UHV Oker unterhaltungspflichtig ist. Gewässerunterhaltung setzt Zugänglichkeit für Maschinen und Geräte voraus. Außerdem ist an Gewässern aus ökologischen Gründen ein Gehölzsaum förderlich. Aus diesen Gründen sollten Unterhaltungstreifen eingeplant werden und Gebäude sollten mindestens 10 m vom Gewässer entfernt stehen, damit es nicht zu Konflikten mit bachbegleitenden Bäumen kommt, wie es zurzeit an der Hinterstraße 1a der Fall ist.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung im Rahmen der fortführenden Planung.

13 Unterhaltungsverband Großer Graben, Beierstedt keine Stellungnahme

14 Aue Unterhaltungsverband, Ingeleben keine Stellungnahme

15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 01.11.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Baugrund

Im Untergrund der in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Planungsflächen sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. In den einzelnen Planungsbereichen und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den Planungsflächen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de> > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen in den Planungsbereichen auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Avacon wurde am Planverfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben, so dass ein Hinweis zur Leitung und zur Erdfallgefährdungskategorie 2 mit in die Begründung aufgenommen wird. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 30.10.2023
-----------	--	-------------------------------------

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in dem o.g. Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen werden wir zu den verschiedenen Änderungsbereichen aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im folgenden Stellung nehmen:

Schöppenstedt

In der Stadt Schöppenstedt soll eine Grünfläche (ca. 0,75 ha) mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" zu einer "Gemischten Baufläche" umgewidmet werden. Zudem soll ein ehemaliges Fabrikgelände (ca. 0,91 ha) von einer "Gewerblichen Baufläche" in eine "Wohnfläche" umgeändert werden.

Da sich die Geltungsbereiche innerhalb der bebauten Ortslage von Schöppenstedt befinden und sich weder landwirtschaftliche Flächen, Gebäude, Hofstellen oder Wege in den vorliegenden Geltungsbereichen und dessen näheren Umfeld befinden, sehen wir durch die Planungen kaum landwirtschaftliche Belange betroffen.

Die Möglichkeiten der städtebaulichen Nachverdichtung begrüßen wir sehr und können hiermit den o.g. Planungen zustimmen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den Planungen in Schöppenstedt keine Bedenken bestehen.

Uehrde

In Uehrde soll eine landwirtschaftliche Fläche am südwestlichen Ortsrand, welche zurzeit als Pferdekoppel genutzt wird, soll als "Wohnbaufläche" (ca. 0,73 ha) und "Gemischte Baufläche" (ca. 0,15 ha) umgewidmet werden.

Aufgrund des Flächenzuschnittes sowie der bisherigen Nutzung ist der Flächenentzug aus landwirtschaftlicher Sicht tragbar.

Die im Begründungstext erwähnte Biogaslage ist uns nicht bekannt. Es grenzt allerdings eine landwirtschaftliche Halle mit Silo an den Geltungsbereich, wovon landwirtschaftliche Immissionen ausgehen.

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Aufnahme zu landwirtschaftlichen Immissionen im Begründungstext (siehe 2.8 Landwirtschaft und Schallimmissionen) begrüßen wir. Allerdings möchten wir zudem darauf hinweisen, dass durch den 15 m breiten Streifen aus Büschen und Bäumen zwar eine gewisse Pufferfunktion gegen Immissionen wie Stäube, Lärm oder Gerüche geboten wird, allerdings diese nicht vollständig verhindert werden. Den regelmäßigen Rückschnitt halten wir für notwendig, damit die Passierbarkeit des Weges "Südstraße", für landwirtschaftliche Maschinen gewährleistet wird.

Wir bitten um Ergänzung und Berücksichtigung der o.g. Aspekte und erheben unter dieser Voraussetzung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.

Bemerkung:

Die Begründung wird hinsichtlich der vermeintlichen Biogasanlage in Uehrde korrigiert, hier handelt es sich um eine Siloanlage.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Winnigstedt

Im Ortsteil Winnigstedt war mit der 39. Änderung des FNP eine Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 0,38 ha) als "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr" vorgesehen. Aufgrund von denkmalpflegerischer Sicht kommt der beplante Bereich nicht in Betracht, weshalb dieser Bereich wieder zur "landwirtschaftlichen Fläche" umgewidmet werden soll. Als Alternative wird eine ca. 1,01 ha große Fläche ausgewiesen, welche zurzeit als Grünfläche und Lagerplatz genutzt wird.

Aufgrund der bisherigen Nutzung halten wir die Inanspruchnahme der Fläche für den Gemeinbedarf für vertretbar. Die Umwidmung der ursprünglich vorgesehenen Fläche begrüßen wir.

Durch die bestehende Ortsrandlage sowie durch die angrenzende Hofstelle können landwirtschaftliche Immissionen in Form von Staub, Lärm und Gerüche entstehen. Die Aufnahme im Begründungstext (siehe 2.8 Landwirtschaft und Schallimmissionen) begrüßen wir. Angesichts der angedachten Nutzung halten wir das Konfliktpotential in diesem Punkt allerdings für gering.

Wir erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Für die Änderungsbereiche in **Schöppenstedt** sowie in **Uehrde** können derzeit keine konkreten Ausgleichmaßnahmen benannt werden. Die im Begründungstext benannten Maßnahmen können wir grundsätzlich unterstützen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der dauerhafte Entzug landwirtschaftlicher Flächen aus der Bewirtschaftung zu vermeiden ist.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, bzw. der Baugenehmigung.

17	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
----	--	---------------------

18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 16.10.2023
----	--	------------------------------

Zu der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans gebe ich folgende Hinweise:

1 Schöppenstedt Meyenburgstraße

1.1 Störfallbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nähe der Meyenburgstraße in Schöppenstedt ein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung existiert (surfactor Germany GmbH, Braunschweiger Str. 23 B, 38170 Schöppenstedt).

In diesem Zusammenhang wird die Würdigung des § 50 BImSchG unter Berücksichtigung des Leitfadens KÄS - 18 der Kommission für Anlagensicherheit beim BMU "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG" empfohlen.

1.2 TA-Lärm

Im Rahmen der späteren konkreten Einzelplanung sollte geprüft werden, ob die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den noch zu bestimmenden Immissionsorten eingehalten werden.

1.3 Hinweis

Ein Gewerbegebiet direkt neben einem Wohngebiet kann erfahrungsgemäß zu einem Nachbarschaftskonflikt führen, der dazu führen kann, dass es bei Unternehmen in der direkten Umgebung zu Betriebseinschränkungen kommt.

2 Schöppenstedt Jungfernstieg

Gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes im Bereich des Jungfernstieges bestehen keine Bedenken.

3 Uehrde

Gemäß Ihren Angaben befindet sich direkt neben dem Vorhaben eine Biogasanlage. Sofern es sich hierbei um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß der 4. BImSchV handelt, ist in der weiteren Planung zu prüfen, inwieweit Lärm und Gerüche die geplante Wohnbebauung beeinträchtigen können. Ggf. sind dazu Gutachten von einem Sachverständigen zu erstellen.

Hinweis

Der Standort der Biogasanlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nicht bekannt, sodass davon auszugehen ist, dass es sich um eine **nicht genehmigungsbedürftige** Anlage handelt. Die Zuständigkeit liegt demnach beim Landkreis Wolfenbüttel.

4 Winnigstedt L622

Gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes im Bereich der L622 bestehen keine Bedenken.

Bemerkung:

Der Gewerbebetrieb, der der Störfallverordnung unterliegt, befindet sich in der Nähe der neu ausgewiesenen gemischten Baufläche, im Norden von Schöppenstedt.

In dem daraus im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung zu entwickelnden Mischgebiet wären nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und das Wohnen zulässig. Allerdings hat das Wohnen hier einen um 5 dB(A) niedrigeren Schutzanspruch als das Wohnen in einer Wohnbaufläche (W), resp. einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Auch gliedert sich die geplante gemischte Baufläche in die Umgebung mit gleicher Nutzung ein. In der Abstufung ist eine gemischte Baufläche neben einer gewerblichen Baufläche verträglich und entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Auch befindet sich bereits in größerer Nähe als die neue Planfläche bereits eine über eine gemischte Baufläche abgesicherte Nutzung mit Wohnen und im Süden stößt an die gewerblichen Bauflächen direkt eine Wohnbaufläche an. Insofern sind im Bestand schon Nutzungen, auf die der Betrieb bereits Rücksicht nehmen muss. Daher wird die zusätzliche Ausweisung der gemischten Baufläche als verträglich gewichtet.

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zu dem sich in der Nachbarschaft befindlichen Störfallbetrieb. Erforderlichenfalls kann im Rahmen der vertiefenden Planung eine schalltechnische Beurteilung erfolgen.

Die Begründung wird hinsichtlich der vermeintlichen Biogasanlage in Uehrde korrigiert, hier handelt es sich um eine Siloanlage.

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

20 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) keine Stellungnahme

21 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 12.10.2023

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe angefügte grobe Übersichten). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Informationen zu der genauen Lage unserer Telekommunikationslinien erhalten Sie bei unserer zentralen Trassen-/ Planauskunft.

Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse:

- per Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de
- per Telefon: 0431/1458888
- per Fax: 0391/580225405
- per Briefpost:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
Planauskunft Nord
Postfach 44 03 47
44392 Dortmund

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung

22 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg keine Stellungnahme

23 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn keine Stellungnahme

24a Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 17.10.2023

Mitgliedsgemeinde Schöppenstedt ,Stadt Schöppenstedt, Änderungsbereich Gemischte Bauflächen

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.10.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH in den Änderungsbereichen liegen und auch keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant ist.

24b-e Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahmen vom 17.10.2023
--	-------------------------------

Mitgliedsgemeinde Schöppenstedt, Stadt Schöppenstedt, Änderungsbereich Wohnbauflächen

Mitgliedsgemeinde Uehrde, OT Uehrde, Änderungsbereich Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen

Mitgliedsgemeinde Winnigstedt, OT Winnigstedt, Änderungsbereich Flächen für den Gemeindebedarf

Mitgliedsgemeinde Winnigstedt, OT Winnigstedt, Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.10.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH in den Änderungsbereichen liegen und auch keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant ist.

25 Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	keine Stellungnahme
-------------------------------------	---------------------

26a Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 16.10.2023
--------------------------------	------------------------------

Der Wasserverband Weddel -ehre ist in dem von Ihnen dargestellten Bereich nicht zuständig.

26b Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 24.10.2023
--------------------------------	------------------------------

Der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, da wir keine Leitungen in diesem Bereich betreiben.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Weddel-Lehre keine Leitungen in diesem Bereich betreibt.

27 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 20.10.2023
--	------------------------------

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://lgl.n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Betreff: 40. F-Planänderung, SG Elm-Asse, Schöppenstedt Fl. Nordbahnhof / gemischte Baufläche

Antragsteller: Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Die Darstellungen werden beibehalten. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zu den Flächen, für die ein allgemeiner Kampfmittelverdacht besteht.

28	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 11.10.2023
-----------	--------------------------	-------------------------------------

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

29	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 15.10.2023
-----------	--	-------------------------------------

Im Zuge der o. g. Flächennutzungsplanänderung sollen mehrere Flächen in Schöppenstedt, Uehrde und Winnigstedt umgewidmet werden. In Schöppenstedt befinden sich im Umfeld der

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Änderungsgebiete auch gewerbliche Nutzungen. Westlich der geplanten Gemischten Baufläche sind ein Autohandel und dahinter die Surfactor Germany GmbH ansässig. Südwestlich der geplanten Wohnbaufläche liegt der Standort der P/S Kunststoffwerke AG.

Auf die gegenseitige Verträglichkeit der geplanten Flächenumwidmungen mit den im Umfeld gelegenen Gewerbenutzungen wird in den Planunterlagen bisher nicht eingegangen. So bleibt unerwähnt, ob und inwiefern künftige Nutzer in den Planänderungsgebieten durch gewerbliche Emissionen beeinträchtigt werden. Da diese Thematik in den Planunterlagen nicht angesprochen wird, gehen wir davon aus, dass die relative Nähe der unterschiedlichen Nutzungen als unproblematisch anzusehen ist. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass die beabsichtigte Darstellung der Gemischten Baufläche und der Wohnbaufläche in Schöppenstedt für die im Umfeld des Planänderungsgebietes ansässigen Gewerbebetriebe keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten mit sich bringt. Nur wenn dies zweifelsfrei gewährleistet ist, bestehen von unserer Seite gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Bemerkung:

Die Begründung wird hinsichtlich der gegenseitigen Verträglichkeit der geplanten Flächenumwidmungen ergänzt.

30	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 27.10.2023
	keine Bedenken	
31	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
32	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat, Hildesheim	keine Stellungnahme
33	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
34	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 11.10.2023
	Der o. g. Planung stehen von mir zu vertretende Belange nicht entgegen.	
35	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme
36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme
37	Hauptzollamt Braunschweig	keine Stellungnahme
38	Finanzamt Braunschweig-Altewiekring	keine Stellungnahme
39	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
40	Regionalbus Braunschweig GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme
41	Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH, Ndl. Hornburg	keine Stellungnahme
42	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme
43	Allgem. Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
44	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 18.10.2023
	keine Bedenken	
45	Nds. Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 12.10.2023
	Die von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.	
46	Samtgemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BEMERKUNG

47 Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse keine Stellungnahme

Mitgliedsgemeinden

M1	Gemeinde Dahlum,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M2	Gemeinde Denkte,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M3	Gemeinde Hedeper,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M4	Gemeinde Kissenbrück,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M5	Gemeinde Kneitlingen,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M6	Gemeinde Remlingen-Semmenstedt,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M7	Gemeinde Roklum,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M8	Gemeinde Uehrde,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M9	Gemeinde Vahlberg,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M10	Gemeinde Winnigstedt,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M11	Gemeinde Wittmar,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
M12	Stadt Schöppenstedt,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme

Nachbargemeinden

N1	Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
N2	Stadt Königslutter am Elm	keine Stellungnahme
N3	Samtgemeinde Nord-Elm	Stellungnahme vom 01.11.2023
	keine Bedenken	
N4	Samtgemeinde Oderwald	keine Stellungnahme
N5	Samtgemeinde Sickte	keine Stellungnahme
N6	Stadt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
N7	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 01.11.2023	1
2	NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 27.10.2023	2
3	NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 - Planung u. Umweltmanag.	keine Stellungnahme	2
4	NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Oldenburg	Stellungnahme vom 27.10.2023	2
5	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme	3
6	Avacon Netz GmbH, Helmstedt	Stellungnahme vom 02.11.2023	3
6	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 16.10.2023	3
7	Avacon Wasser GmbH, Netzgebiet Süd/Ost, Schöningen	keine Stellungnahme	4
8	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 11.10.2023	5
9	NLWKN, Braunschweig	Stellungnahme vom 20.10.2023	5
10	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 26.10.2023	5
11	Unterhaltungsverband Schunter, Königsutter am Elm	keine Stellungnahme	5
12	Unterhaltungsverband Oker, Altenau	Stellungnahme vom 11.10.2023	6
13	Unterhaltungsverband Großer Graben, Beierstedt	keine Stellungnahme	6
14	Aue Unterhaltungsverband, Ingeleben	keine Stellungnahme	6
15	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 01.11.2023	6
16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 30.10.2023	7
17	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	8
18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 16.10.2023	8
19	DB Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Hannover	keine Stellungnahme	9
20	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	keine Stellungnahme	10
21	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 12.10.2023	10
22	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	10
23	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	10
24a	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahmen vom 17.10.2023	10
24b-e	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahmen vom 17.10.2023	11
25	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	keine Stellungnahme	11
26a	Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 16.10.2023	11
26b	Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 24.10.2023	11
27	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 20.10.2023	11
28	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 11.10.2023	12
29	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 15.10.2023	12
30	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 27.10.2023	13
31	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	13
32	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme	13
33	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wf	keine Stellungnahme	13
34	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 11.10.2023	13
35	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme	13
36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme	13
37	Hauptzollamt Braunschweig	keine Stellungnahme	13
38	Finanzamt Braunschweig-Altewiekring	keine Stellungnahme	13
39	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	13

**SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG (EHM. SAMTGEMEINDE SCHÖPPENSTEDT)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

40	Regionalbus Braunschweig GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme	13
41	Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH, Ndl. Hornburg	keine Stellungnahme	13
42	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme	13
43	Allgem. Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	13
44	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 18.10.2023	13
45	Nds. Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 12.10.2023	13
46	Samtgemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	13
47	Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
Mitgliedsgemeinden			14
M1	Gemeinde Dahlum, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M2	Gemeinde Denkte, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M3	Gemeinde Hedeper, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M4	Gemeinde Kissenbrück, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M5	Gemeinde Kneitlingen, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M6	Gemeinde Remlingen-Semmenstedt, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M7	Gemeinde Roklum, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M8	Gemeinde Uehrde, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M9	Gemeinde Vahlberg, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M10	Gemeinde Winnigstedt, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M11	Gemeinde Wittmar, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
M12	Stadt Schöppenstedt, über: SGem. Elm-Asse	eine Stellungnahme	14
Nachbargemeinden			14
N1	Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	14
N2	Stadt Königslutter am Elm	keine Stellungnahme	14
N3	Samtgemeinde Nord-Elm	Stellungnahme vom 01.11.2023	14
N4	Samtgemeinde Oderwald	keine Stellungnahme	14
N5	Samtgemeinde Sickte	keine Stellungnahme	14
N6	Stadt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	14
N7	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	14